



Rat der
Europäischen Union

034359/EU XXV. GP
Eingelangt am 24/07/14

Brüssel, den 23. Juli 2014
(OR. en)

11524/14
DCL 1

ECOFIN 719
UEM 286

FREIGABE

des Dokuments	11524/14
vom	10. Juli 2014
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 in Bezug auf den Euro-Umrechnungskurs für Litauen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



RESTREINT UE / EU RESTRICTED

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 10. Juli 2014
(OR. en)

11524/14

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0208 (NLE)

RESTREINT UE / EU RESTRICTED

ECOFIN 719
UEM 286

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2866/98
in Bezug auf den Euro-Umrechnungskurs für Litauen

DECLASSIFIED

VERORDNUNG (EU) NR. .../2014 DES RATES

vom ...

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2866/98
in Bezug auf den Euro-Umrechnungskurs für Litauen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 140 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank¹,

DECLASSIFIED

¹ Stellungnahme vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen¹, sind die seit dem 1. Januar 1999 geltenden Umrechnungskurse festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 4 der Beitrittsakte von 2003 ist Litauen ein Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung im Sinne von Artikel 139 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gilt.
- (3) Nach dem Beschluss 2014/.../EU des Rates vom ... über die Einführung des Euro durch Litauen am 1. Januar 2015^{2*} erfüllt Litauen die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung des Euro und wird die für Litauen geltende Ausnahmeregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2015 aufgehoben.
- (4) Die Einführung des Euro in Litauen erfordert die Annahme des Umrechnungskurses zwischen dem Euro und dem litauischen Litas. Der Umrechnungskurs sollte auf 3,45280 Litas pro 1 EUR festgelegt werden; dies entspricht dem gegenwärtigen Leitkurs des Litas im Wechselkursmechanismus (WKM II).
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 2866/98 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹ ABl. L 359 vom 31.12.1998, S. 1.

² ...

* ABl.: Bitte Bezeichnung und Amtsblattfundstelle von Ratsdokument st10925/14 einfügen.

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 wird zwischen den Umrechnungskursen für Lettische Lats und Luxemburgische Franken folgende Zeile eingefügt:

"= 3,45280 Litauische Litas".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident